



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. November 2011 (14.12)
(OR. en)**

**15333/11
ADD 1**

**PV/CONS 61
ENV 763**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

**Betr.: 3118. Tagung des Rates der Europäischen Union (UMWELT) vom 10. Oktober
2011 in Luxemburg**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

LISTE DER A-PUNKTE (Dok. 15066/11 PTS A 89)

- Punkt 1: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts..... 3
- Punkt 2: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelung des Zugangs zum öffentlich-staatlichen Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das aus dem Programm Galileo hervorgegangen ist..... 4
- Punkt 3: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher..... 5
- Punkt 4: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX)..... 7

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts

PE-CONS 34/11 ENER 265 ECOFIN 506 CODEC 1178

+ REV 1 (sk)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV).

Erklärung der Kommission

"Nach Ansicht der Kommission können die Schwellenwerte für die Meldung von Transaktionen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a und Informationen im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe a nicht im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.

Die Kommission wird gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Festlegung solcher Schwellenwerte vorlegen."

Erklärung des Rates

"Der EU-Gesetzgeber hat der Kommission gemäß Artikel 291 AEUV Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die in Artikel 8 vorgesehenen Maßnahmen übertragen. Dies ist für die Kommission trotz der Erklärung, die sie zu Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 6 Buchstabe a abgegeben hat, rechtsverbindlich."

Europäisches Parlament/Rat/Kommission Gemeinsame Erklärung zu Sanktionen

"Die Kommission wird ihre Bemühungen um Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzsektor fortsetzen und gedenkt, Vorschläge darüber zu unterbreiten, wie die nationalen Sanktionsregelungen in konsistenter Weise im Zusammenhang mit den bevorstehenden Gesetzgebungsinitiativen im Bereich der Finanzdienstleistungen gestärkt werden können. Bei den im Rahmen dieser Verordnung zu verhängenden Sanktionen wird den endgültigen Beschlüssen des Gesetzgebers zu den vorgenannten Vorschlägen der Kommission Rechnung getragen."

Erklärung Irlands zu Artikel 18 (Sanktionen)

"Artikel 18 der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts gibt Kriterien für die Einhaltung der Anwendung von Sanktionen vor, die über die anerkannten 'wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen' Kriterien hinausgehen. Irland hat deshalb Bedenken, dass die Bestimmungen von Artikel 18 sich nachteilig auf das gerichtliche Ermessen auf nationaler Ebene auswirken können. Irland weist insbesondere auf Erwägungsgrund 31 hin, nach dem die Anwendung von Sanktionen im Einklang mit den nationalen Vorschriften erfolgen sollte."

2. **Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelung des Zugangs zum öffentlich-staatlichen Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das aus dem Programm Galileo hervorgegangen ist**

PE-CONS 40/11 TRANS 214 MAR 101 AVIATION 188 CAB 42 ESPACE 53
CODEC 1218
+ REV 1 (hu)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(Rechtsgrundlage: Artikel 172 AEUV)

Erklärung des Rates zur Einbeziehung von Sicherheitsexperten aus den Mitgliedstaaten

"In Anbetracht der Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit dem öffentlichen regulierten Dienst (PRS) betont der Rat, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Kommission bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Änderung von gemeinsamen PRS-Mindeststandards für die Aktualisierung des Anhangs des PRS-Beschlusses die zuständigen Sicherheitsexperten der Mitgliedstaaten konsultiert und deren Stellungnahme in vollem Umfang berücksichtigt.

Der Rat hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die Vertreter ihrer jeweiligen nationalen Behörden in dem mit dem Kommissionsbeschluss 2009/334/EG eingerichteten GNSS-Sicherheitsausschuss als Experten für diesen Prozess zu benennen. Er unterstreicht außerdem den Standpunkt der Mitgliedstaaten, wonach die Empfehlungen dieser Experten an die Kommission soweit möglich im Konsens abgegeben werden sollten. Der Rat begrüßt die Absicht der Kommission, mit diesen Experten zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig die genannten Konsultationen sind und dass die Kommission die Stellungnahme der Experten aus den Mitgliedstaaten in vollem Umfang berücksichtigen muss. Der Rat behält sich das Recht vor, die im Rahmen dieses PRS-Beschlusses vorgesehenen Optionen zu prüfen, insbesondere die Erhebung von Einwänden gegen die entsprechenden delegierten Rechtsakte."

Erklärung der Kommission

"1. Die Kommission wird bei der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte dafür sorgen, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und in angemessener Weise übermittelt werden, und wird geraume Zeit vorher geeignete und transparente Konsultationen insbesondere mit Experten der nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten führen, die für die Anwendung dieser delegierten Rechtsakte nach deren Annahme oder Änderung zuständig sind.

2. Da Fragen der nationalen Sicherheit bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Änderung von gemeinsamen PRS-Mindeststandards mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8a von besonderem Belang sind, begrüßt die Kommission die Absicht der Mitgliedstaaten, als Experten für diesen Prozess die Vertreter ihrer jeweiligen nationalen Behörden im GNSS-Sicherheitsausschuss zu ernennen, der mit dem Kommissionsbeschluss 2009/334/EG eingerichtet wurde. Die Kommission begrüßt ferner den Standpunkt der Mitgliedstaaten, wonach sich die Experten, die mit der Kommission zusammenarbeiten, darum bemühen sollten, ihre Empfehlungen an die Kommission im Konsens abzugeben."

3. **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher**

PE-CONS 26/11 CONSOM 108 JUSTCIV 181 CODEC 1065

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltenen Abänderungen und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der spanischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung der Kommission zu Entsprechungstabellen

"Die Kommission erinnert an ihre Zusage, dass sie im Interesse der Bürger, im Sinne einer besseren Rechtsetzung und einer größeren Rechtstransparenz sowie zur Unterstützung der Prüfung der Übereinstimmung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen der EU dafür Sorge tragen wird, dass die Mitgliedstaaten Entsprechungstabellen aufstellen, die die von ihnen erlassenen Umsetzungsmaßnahmen mit der EU-Richtlinie verknüpfen, und der Kommission diese Tabellen im Rahmen der Umsetzung der Gesetzgebung der EU übermitteln.

Die Kommission bedauert die fehlende Unterstützung für die Bestimmung in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der die Erstellung von Entsprechungstabellen verbindlich vorgeschrieben werden sollte.

Im Interesse einer Kompromisslösung und der umgehenden Annahme dieses Vorschlags ist die Kommission bereit, anstelle der im verfügbaren Teil enthaltenen verbindlichen Vorschrift über die Entsprechungstabellen einem einschlägigen Erwägungsgrund mit einer diesbezüglichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten zuzustimmen.

Der Standpunkt der Kommission in dieser Sache sollte aber nicht als Präzedenzfall verstanden werden. Die Kommission wird sich auch weiterhin bemühen, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat eine geeignete Lösung für diese horizontale institutionelle Frage zu finden."

Erklärung Malta

"Malta erkennt den Mehrwert, den die derzeit zur Annahme vorliegende Kompromissfassung einer Richtlinie über Rechte der Verbraucher bietet, an. Malta ist der Überzeugung, dass sie sowohl den Verbrauchern als auch den Händlern durch einen leichteren Zugang zu grenzüberschreitenden Märkten insgesamt zum Vorteil gereichen wird, und stimmt daher für die Richtlinie.

Malta bedauert jedoch, dass die Richtlinie nicht auf alle Sektoren Anwendung finden wird, insbesondere nicht auf den Glücksspielsektor, der aus dem zur Annahme vorliegenden Entwurf ausgeklammert wurde. Zusammen mit der Aufhebung der Richtlinie 97/7/EG über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz wird dies dazu führen, dass Online-Glücksspiele von den Verbraucherschutzvorschriften, die Vertragsabschlüsse im Fernabsatz regeln, nicht mehr erfasst werden. Die Aufhebung und ausbleibende Einführung harmonisierter Regeln in diesem Sektor liegen weder im Interesse der Verbraucher noch des Binnenmarkts. Da die Mitgliedstaaten diese Gelegenheit nicht ergreifen, um den Verbraucherschutz im Glücksspielsektor zu gewährleisten, sollte diese Frage nach Auffassung Maltas auf der Grundlage des Grünbuchs der Kommission über Online-Gewinnspiele im Binnenmarkt weiter geprüft werden."

Erklärung Spaniens

"Spanien lehnt die Annahme des konsolidierten Textes des Richtlinienvorschlags ab, da er den spanischen Verbrauchern – infolge des Grundsatzes der möglichst weitgehenden Harmonisierung, der für einen Großteil der in dem Richtlinienvorschlag enthaltenen Bestimmungen gilt – einige der ihnen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bereits zuerkannten Rechte entzieht.

Durch den Grundsatz der möglichst weitgehenden Harmonisierung verlieren die Mitgliedstaaten ferner an Handlungsspielraum, wenn es darum geht, sich neuen Herausforderungen aufgrund sich auf dem Markt neu etablierender Geschäftsformen und damit neuer Formen des Vertragsabschlusses zu stellen, die beispielsweise in Bezug auf die vor Vertragsabschluss bereitzustellenden Informationen im Falle von Fernabsatzverträgen oder für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen andere bzw. strengere Anforderungen erfüllen müssten als im Richtlinienvorschlag vorgesehen. Bei dieser Art von Verträgen sind in der vorliegenden Fassung der Richtlinie, was die vor Vertragsabschluss bereitzustellenden Informationen betrifft, zwei verschiedene Regelungen vorgesehen, und zwar eine weitestgehend harmonisierte für die Händler, die Dienstleistungen in Spanien erbringen, aber nicht im Hoheitsgebiet des Landes niedergelassen sind, und eine zweite, die für die in Spanien niedergelassenen Händler andere und strengere Vorschriften beinhalten kann, was nach Auffassung Spaniens Wettbewerbsprobleme zwischen den Händlern aufwirft und bei den Verbrauchern Verwirrung auslösen kann.

Dieses Problem verschärft sich noch dadurch, dass in einigen Fällen keine Übereinstimmung mit dem spanischen Zivilrecht gegeben ist. So ist in den spanischen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen, dass der Verbraucher, wenn der Händler die im Vertrag vorgesehene Frist für die Auslieferung der Ware nicht einhält, sich mit diesem in Verbindung setzen muss, um ihm eine zusätzliche Frist einzuräumen.

Ferner wurde bei anderen Punkten, die Spanien besondere Schwierigkeiten bereiten, in dem Text des Vorschlages keine angemessene Lösung gefunden, wie beispielsweise hinsichtlich der möglichen Heranziehung des Verbrauchers zur Haftung bei normalem Gebrauch der Ware während der Widerrufsfrist. Dies führt zu einer Senkung des Verbraucherschutzniveaus, wie es nicht nur in den spanischen Rechtsvorschriften, sondern auch in der geltenden Richtlinie – gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs – vorgesehen ist, so dass dieser Ansatz nicht akzeptabel ist. Aus diesem Grund hat Spanien während der Beratungen immer wieder hervorgehoben, dass es notwendig ist, nach einer ausgewogenen Lösung zu suchen, damit der Verbraucher nur dann wegen des Gebrauchs der Ware zur Haftung herangezogen werden kann, wenn eine Beschädigung der Ware oder ein sichtbarer Verschleiß an der Ware vorliegt, für die bzw. den der Verbraucher verantwortlich ist.

Schließlich wirft die neue Fassung des konsolidierten Textes ernsthafte Zweifel in Bezug auf die Möglichkeit auf, in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Verpflichtung für Händler vorzusehen, telefonisch erreichbar zu sein und einen telefonischen Kundendienst anzubieten, und zwar jeweils kostenlos, wie es der Entwurf eines Gesetzes über den Kundendienst vorsieht, der derzeit im spanischen Parlament debattiert wird, da die Richtlinie in diesen Fällen nach dem Grundsatz der möglichst weitgehenden Harmonisierung lediglich sicherstellt, dass dem Verbraucher nicht mehr als der Grundtarif berechnet werden kann."

4. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX)**

PE-CONS 37/11 FRONT 92 COMIX 458 CODEC 1201

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische, die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 74 und Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d AEUV)

Erklärung des Rates

"Der Rat begrüßt die uneingeschränkte Unterstützung des Vereinigten Königreichs für die Entwicklung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Bereitschaft des Vereinigten Königreichs, sich an operativen Maßnahmen von Frontex gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 zu beteiligen. Der Rat ersucht die Mitgliedstaaten, bilaterale Vereinbarungen mit dem Vereinigten Königreich zu schließen, nach denen britischen Grenzschutzbeamten, die als Sonderberater an gemeinsamen Aktionen und anderen operativen Maßnahmen von Frontex teilnehmen, ein gleichwertiger Schutz in Bezug auf die zivil- und strafrechtliche Haftung gewährt wird wie abgestellten Beamten der Mitgliedstaaten."

Erklärung der Kommission zur Überwachung von Rückführungsmaßnahmen

"Die Kommission verpflichtet sich, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Durchführung der Überwachung von Rückführungsmaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 3 Bericht zu erstatten.

Der Bericht wird sich auf alle einschlägigen Informationen stützen, die von der Agentur, ihrem Verwaltungsrat und dem mit dem Verordnungsentwurf eingesetzten Konsultationsforum bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass das Konsultationsforum gemäß Artikel 26a einen uneingeschränkten Zugang zu allen die Achtung der Grundrechte betreffenden Informationen hat.

In dem Bericht wird insbesondere der Anwendung der objektiven und transparenten Kriterien Aufmerksamkeit gewidmet, die bei Rückführungsmaßnahmen der Frontex-Agentur eingehalten werden müssen.

Der erste Jahresbericht sollte vor Ende 2012 vorgelegt werden."

Erklärung der Kommission zur Schaffung eines europäischen Grenzschutzsystems

"Die Kommission verpflichtet sich, binnen eines Jahres nach Annahme dieser Verordnung eine Durchführbarkeitsstudie in Bezug auf die Schaffung eines europäischen Grenzschutzsystems entsprechend den Vorgaben des Stockholmer Programms einzuleiten. Die Ergebnisse der Studie werden in die in Artikel 33 Absatz 2a dieser Verordnung vorgesehene Evaluierung einfließen.

Zudem verpflichtet sich die Kommission zu prüfen, ob technische Änderungen der Verordnung Nr. 863/2007 – Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke – hinsichtlich der Verwendung der Bezeichnung Europäische Grenzschutzteams erforderlich sind."

=====